

zur Technisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft, insbesondere in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

5. Die Preispolitik muß den Kampf um die Rentabilität der volkseigenen Betriebe und Wirtschaftszweige unterstützen. Sie hat die Festigung der wirtschaftlichen Rechnungsführung zu beschleunigen, so daß gute und schlechte wirtschaftliche Leistungen schnell sichtbar werden.
6. Die Preispolitik muß einen Anreiz geben, die Anstrengungen um die Senkung der Selbstkosten zu verstärken.
7. Die Preispolitik muß zur Verkürzung der Zirkulationszeit und zur besseren Ausnutzung des vorhandenen Transportraumes beitragen.
8. Die Preispolitik muß eine Ausnutzung der örtlichen Reserven anregen.
9. Durch die Preispolitik muß das Bündnis der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern gefestigt werden.

## II. Perspektive der Preisbildung

Auf der Basis der allgemeinen Grundsätze sind bei der Durchführung einer neuen Preispolitik unter Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstufe folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Es ist anzustreben, je Produkt und Qualität einheitliche Festpreise zu bilden. Soweit eine Bildung von Festpreisen nicht möglich ist, sind Festpreise für standardisierte Teilleistungen zu schaffen.
2. Es ist anzustreben, Kalkulationspreisvorschriften durch Festpreise zu ersetzen.
3. Als Grundlage der Preisbildung ist von den durchschnittlichen Planelbstkosten des Industriezweiges auszugehen, die auf der Basis fortschrittlicher technischer Arbeitsnormen, Materialverbrauchsnormen und Normen für Maschinenstunden zu bilden sind.
4. Die Festlegung des Preises soll in der Regel so vorgenommen werden, daß die Rentabilität für die Gesamtproduktion eines jeden Produktes gewährleistet ist. Die Zahlung der Subventionen soll nach Möglichkeit vermieden werden.
5. Für verschiedene Produkte, die für den gleichen Zweck verwendet werden können, ist durch preispolitische Maßnahmen die im Rahmen der Deutschen Demokratischen Republik volkswirtschaftlich zweckmäßigere Verwendung zu unterstützen.
6. Die in den Preisen der einzelnen Waren bei den Betrieben zu realisierende durchschnittliche Geldakkumulation (Bruttogewinn) ist planmäßig festzulegen. Die Geldakkumulation verbleibt zum Teil den Betrieben und wird zum anderen Teil an den Staat für gesamtgesellschaftliche Zwecke abgeführt.
7. Die Abführung der Geldakkumulation an den Staat erfolgt in der volkseigenen Wirtschaft in der Form einer differenzierten, an das Produkt gebundenen Produktionsabgabe und in der Form der Gewinnabführung.

## Industrie, Groß- und Einzelhandel

8. Es ist anzustreben, für die industrielle Produktion einheitliche Preise als Herstellerabgabepreise zu bilden.
9. Durch die Preispolitik ist das Direktgeschäft zwischen den volkseigenen Betrieben zu fördern.
10. Für den Großhandel sind einheitliche Handelsabgabepreise auf der Grundlage einheitlicher Großhandelsaufschläge für Lager- und Streckengeschäfte anzustreben.
11. Für den Einzelhandel sind einheitliche Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage branchenbedingter einheitlicher Einzelhandelsaufschläge anzustreben.

## Landwirtschaft

12. Zur Beeinflussung der Produktion und Ablieferung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne der bestmöglichen Bedarfsdeckung der werktätigen Bevölkerung sind für die von den Bauern über das Ablieferungssoll hinaus abgelieferten Mengen höhere Preise festzusetzen. Es muß dabei beachtet werden, daß für landwirtschaftliche Produkte von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung durch den Preis ein starker Anreiz zur Produktionssteigerung gegeben wird.
13. Sowohl für die Erfassung als auch für den Aufkauf können zeitlich differenzierte Preise festgelegt werden.
14. Durch Staffelung der Tarife für die Leistungen der Maschinen-Traktoren-Stationen ist vor allem die Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften entschieden zu fördern und die Bündnispolitik der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern zu unterstützen.

## Verkehr

15. Die Tarifvorschriften für die Verkehrsbetriebe sind zu vereinfachen mit dem Ziel, die Vielzahl der Sondertarife für verbilligte Frachten und Fahrten zu beseitigen.
16. Die Tarife sind so zu gestalten, daß unter Berücksichtigung der gesamten betrieblichen Rentabilität eine ökonomische Ausnutzung aller Verkehrszweige gewährleistet ist.
17. Für Massengüter von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind neben den einheitlichen Herstellerabgabepreisen einheitliche Empfängerpreise für Lieferung frei Waggon Empfangsstation als Frankopreise festzulegen.  
Die einheitliche Fracht innerhalb der Frankopreise ist auf der Grundlage der bisherigen Gesamtfrachten pro Ware oder Warengruppe als Durchschnittsfracht zu ermitteln.  
Die sich dadurch für diese Produkte ergebende Notwendigkeit der zentralen Steuerung der Transportwege und Durchführung eines Frachtausgleichs ist von der Absatzabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats vorzunehmen.

## Örtliche Wirtschaft

18. Die Preise für die örtliche Wirtschaft sind so zu bilden, daß die Ausnutzung örtlicher Reserven an Rohstoffen, Arbeitskräften und Kapazitäten gefördert wird.